

# RS Lvwg 2018/5/17 LVwG-AV-489/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

17.05.2018

## Norm

BAO §81

BAO §209 Abs1

BAO §252

GrStG §28a Abs1

GrStG §28b Abs2

GrStG §28b Abs3

GrStG §28b Abs4

## Rechtssatz

Aus den Bestimmungen des § 27, § 28, § 29, § 30 GrStG in ihrem Zusammenhang und vor dem Hintergrund des zum Zeitpunkt der Erlassung des Grundsteuergesetzes geltenden § 3 Abs. 1 und Abs. 5 Z 2 SteueranpassungsG 1934 ist abzuleiten, dass der im § 28 Grundsteuergesetz genannte Steuerbescheid den öffentlich-rechtlichen Abgabenanspruch bzw. die Abgabenschuld nicht zum Entstehen bringt, sondern lediglich - hinsichtlich der durch die Verwirklichung des Abgabentatbestandes bereits entstandenen schuldrechtlichen Beziehung - die Zahlungsverpflichtung konkretisiert und auslöst (arg "festzusetzen", "Festsetzung"). Der Abgabentatbestand ist verwirklicht und die Abgabenschuld entstanden, wenn von einem steuerpflichtigen Grundbesitz von der Gemeinde nach Maßgabe des von ihr festgesetzten Hebesatzes Grundsteuer erhoben werden soll (vgl. VwGH ZI. 88/17/0075).

## Schlagworte

Finanzrecht; Grundsteuer; Abgabenbescheid; Verjährungsfrist;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.489.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)